

09.02.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ord-
nungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 12 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Es wird gebeten, im Hinblick auf den Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.11.1988 zu prüfen, inwieweit eine Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, um die Möglichkeit einer späteren mißbräuchlichen Umwidmung von Lebensmitteln und deren Export zu verhindern.

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung des § 50 Abs. 2 Satz 2 LMBG ist es dem Hersteller von Lebensmitteln nicht verwehrt, die Bestimmung für den Export auch noch zu treffen, wenn sich herausstellt, daß ein Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht zulässig ist. Das trifft auch zu bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Auf diese Möglichkeit hat das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluß vom 11.11.1988 (13 B 2836/88) ausdrücklich hingewiesen.

Besondere Bedeutung gewinnt die Regelung, wenn ein gesamter Viehbestand betroffen ist, eine getrennte Haltung nicht erfolgt sowie eine Kenntlichmachung für den Export - etwa vorsorglich - vorgenommen wurde. Es muß sichergestellt sein, daß durch eine entsprechende Regelung die Möglichkeit einer späteren mißbräuchlichen Umwidmung von Lebensmitteln und deren Export unterbunden wird.